



008349

Beilage zum Bulletin des Zentralsekretariats SVB	April 2002	
Kaufmann / Kauffrau (EFZ in Vernehmlassung)	0611	

Quelle: Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT), Bern

In Vernehmlassung: Ausbildungsvorschriften für Kaufleute

Mit Schreiben vom 2. April 2001 unterbreitet das BBT die neuen Ausbildungsvorschriften für Kaufleute zur Stellungnahme und schreibt dazu Folgendes:

- ▼ Seit rund vier Jahren arbeiten Vertreterinnen und Vertreter von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt in einem Grossprojekt an der Reform der kaufmännischen Grundbildung (RKG). Die Reform bezweckt zur Hauptsache die längerfristige, qualitative und quantitative Sicherstellung des beruflichen Nachwuchses im kaufmännischen Bereich. Die reformierte kaufmännische Berufslehre soll auch in Zukunft begabten Jugendlichen eine attraktive Möglichkeit einer dualen Berufslehre bieten. In elf Kantonen, 15 Berufsverbänden und 16 Berufsschulen wurde das provisorische Reglement bei rund 2000 Lehrlingen und deren Lehrbetrieben erprobt und wissenschaftlich begleitet. Die erweiterte Projektleitung, welche die wichtigsten Sozialpartner der beruflichen Grundbildung vereinigte, hat die Ergebnisse der wissenschaftlichen Evaluation Ende 2001 ausgewertet und das provisorische Reglement sowie den Ausbildungszielkatalog revidiert. Parallel dazu hat eine Arbeitsgruppe den Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität kaufmännischer Richtung den Bestimmungen der Berufsmatutitätsverordnung angepasst und mit den neuen Ausbildungsvorschriften für Kaufleute harmonisiert.

Die Projektleitung hat Ende Januar dieses Jahres die Entwürfe der neuen Ausbildungsvorschriften verabschiedet. Wir freuen uns, Ihnen diese zur Stellungnahme zu unterbreiten. Sie erhalten mit diesem Schreiben:

- Reglement Kauffrau/Kaufmann Basisbildung / Erweiterte Bildung über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung – Teil A
- Ausbildungsziele für den betrieblichen und schulischen Teil der Lehre – Teil B
- Systematik der Prüfungselemente – Teil C
- Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität kaufmännische Richtung

Sie werden die folgenden heute gültigen Ausbildungsvorschriften ersetzen:

- Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung der kaufmännischen Angestellten vom 20. Mai 1986;
- Vorläufiges Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung Kauffrau/Kaufmann, Erweiterte Grundausbildung vom 18. Juni 1999;
- Vorläufiges Reglement über die Ausbildung für den Beruf des Büroangestellten vom 11. Dezember 1972 (Teil A) und die Teile B und C vom 5. November 1993;
- Prüfungsrichtlinien und Rahmenlehrplan für die Vorbereitung der Kaufmännischen Berufsmatura vom 27. Januar 1994

Eric Fumeaux
Direktor

Kontakt:
Christoph Schmitter
Leiter Ressort Berufliche Grundbildung

Effingerstrasse 27
3003 Bern
Telefon: 031 322 28 17
Fax: 031 324 96 15
E-Mail:
Christoph.schmitter@bbcadmin.ch



Im Internet unter www.rkg.ch ist der Leistungszielkatalog abrufbar. Er ist nicht Teil der Vernehmlassung, dient aber den interessierten Kreisen zum besseren Verständnis des didaktischen Aufbaus der RKG. Sie können uns selbstverständlich auch dazu Ihre Bemerkungen und Anregungen zukommen lassen. Unter der gleichen Internetadresse finden Sie auch ein Glossar aller neuen Begriffe der RKG zusammen mit einer vergleichenden Übersicht der neuen und der heute gültigen Vorschriften.

Wir beabsichtigen, die neuen Ausbildungsvorschriften auf anfangs 2003 in Kraft zu setzen, damit auf Lehrbeginn 2003/2004 nach den neuen Vorschriften ausgebildet werden kann.

Neben grundsätzlichen Bemerkungen, interessieren uns Ihre Meinungen zu den folgenden Reformpunkten:

1. Basiskurs

Der Basiskurs soll die Betriebe bei der Einführung der Lehrlinge in die Grundfertigkeiten der kaufmännischen Tätigkeit entlasten. Bis zum ersten überbetrieblichen Kurs haben die Schulen den Basiskurs umzusetzen. Um den Schulen in der Organisation einen Gestaltungsspielraum zu öffnen, werden verschiedene Modelle zugelassen. Ziel ist es, die Leistungsziele für den Basiskurs in allen Modellen bis zum ersten überbetrieblichen Kursfenster abzuschliessen. Die schulfreie Zeit für die Durchführung der überbetrieblichen Kurse wird aufgrund unterschiedlicher Ferienzeiten und Lehrbeginne in den Kantonen sprachregional mit den Organisationen der Arbeitswelt sowie den Kantonen festgelegt.

Frage 1: Sind Sie mit Art. 6 Abs. 3 einverstanden?

2. Überbetriebliche Kurse

Bis anhin gab es in der kaufmännischen Grundbildung den gesetzlich geregelten und von den Berufsverbänden durchzuführenden „Einführungskurs“ nicht. Das lag unter anderem daran, dass rund 30% der Lehrbetriebe, welche kaufmännische Lehrlinge ausbilden, keiner Prüfungsbranche angehören. Mit der Schaffung der Interessengemeinschaft für die kaufmännische Grundausbildung (IGKG) wurde diesem strukturellen Hemmnis begegnet. Mit der Aufwertung der Ausbildung auf betrieblicher Seite ist es notwendig, dass die Ausbildungs- und Prüfungsbranchen diese Seite mitsteuern und deren Qualität gewährleisten.

Überbetriebliche Kurse haben das Ziel, die Lehrlinge in die betriebliche Ausbildung und in die Arbeit mit dem Modelllehrgang einzuführen. Damit unterstützen sie die Lehrbetriebe bei der Begleitung der Lehrlinge im betrieblichen Ausbildungsteil. Die Kurse dienen aber auch dazu, die Qualität dieser Ausbildung zu gewährleisten. Sie werden von den zugelassenen Ausbildungs- und Prüfungsbranchen durchgeführt und dauern pro Lehrjahr 2-4 Tage.

Frage 2: Sind Sie mit Art. 4 einverstanden?

3. Degressives Schulmodell

Für die Ausbildungsbereitschaft der Betriebe ist es von grosser Bedeutung, dass der schulische Anteil über die drei Lehrjahre sukzessive abnimmt, so dass die in Ausbildung stehenden Jugendlichen im dritten Lehrjahr produktiv eingesetzt werden können.

Frage 3: Sind Sie mit Art. 6 Abs. 2 einverstanden?

4. Arbeits- und Lernsituationen

Dieses betriebliche Prüfungselement ersetzt den heute schon gesetzlich geregelten „Ausbildungsbericht“. Die Arbeits- und Lernsituationen sind im Modelllehrgang erläutert. Lehrling und betriebliche Vorgesetzte sind aufgefordert, zweimal pro Jahr eine Leistungszielkontrolle gemäss Modelllehrgang durchzuführen. Diese Qualifikationsgespräche schliessen die Rückmeldung über das Verhalten ein. Das ermöglicht, der vorgesetzten Person, sowohl die Fortschritte in der Fachkompetenz als auch in den Methoden- und Sozialkompetenzen zu beurteilen. Die hierzu geplanten Gespräche über konkrete betriebliche Arbeits- und Lernsituationen sind vergleichbar mit den Zielvereinbarungsgesprächen zur Qualifikation der Mitarbeitenden. Zur administrativen Vereinfachung der Abwicklung ist eine Datenbanklösung über Internet entwickelt und eingesetzt worden. Diese ermöglicht es den zuständigen Behörden, die aus der Beurteilung resultierenden Noten direkt in eine Datenbank einfließen zu lassen und ebenfalls das Mahnwesen zu verwalten.

Aufgrund der Ergebnisse der wissenschaftlichen Evaluation wurde die Zahl von ursprünglich 11 Arbeits- und Lernsituationen auf 6 reduziert.

Frage 4: Sind Sie mit Art. 3 Abs. 5 sowie Art. 15 Abs. 2 lit. a einverstanden?

5. Ausbildungseinheiten in der Schule und Prozesseinheiten im Betrieb

Aufgrund der gewandelten Anforderungen in der Berufswelt sollen neben der Fach- auch die Methoden- und Sozialkompetenzen sowie Denken in komplexeren Zusammenhängen gefördert werden. Diese Anforderungen sind im Katalog der Ausbildungsziele für den schulischen und betrieblichen Teil beschrieben. Sie sind das Resultat eines längeren Aushandlungsprozesses zwischen Betriebs- und Schulvertreter/innen.

Zur integralen Förderung dieser mehrdimensionalen Kompetenzen sind sowohl im betrieblichen wie im schulischen Teil Lernarrangements geschaffen worden. Die Ausbildungseinheiten in der Schule sollen das fächerübergreifende Denken fördern. Die Prozesseinheiten im Betrieb führen die Lehrlinge in die betrieblichen Prozessabläufe ein und sollen das Verständnis für die qualitätsrelevanten Aspekte in einem Unternehmen fördern. Beide Instrumente werden pro Lehrjahr mindestens einmal angewendet. Sie führen zu Teilqualifikationen und umfassen mindestens zwei der obgenannten Kompetenzebenen. Diese Neuerungen finden ihren Niederschlag in den Artikeln 6 und 15.

Frage 5: Sind Sie mit Art. 6 Abs. 4, Art. 15 Abs. 3 I. lit. g (B-Profil) sowie Art. 15 Abs. 3 II. lit. h (E-Profil) einverstanden?

6. Teil B: Ausbildungsziele für den betrieblichen und schulischen Teil

Im Teil B der Ausbildungsvorschriften finden Sie den Katalog der Ausbildungsziele für den betrieblichen und schulischen Teil beider Profile. Die Neuerungen bestehen darin, dass

1. der Katalog für beide Lernorte gilt. Sowohl die Berufsschulen als auch die Lehrbetriebe tragen dazu bei, dass die von den Betriebs- und Schulvertretern ausgehandelten Qualifikationsanforderungen von beiden Partnern der beruflichen Grundbildung gefördert werden;

2. die Leistungsziele (d.h. das beobachtbare Endverhalten) nicht vom Bundesamt verabschiedet werden. Leistungsziele werden künftig von einer vom Bundesamt eingesetzten schweizerischen Prüfungskommission festgelegt. Um die Aktualität zu erhöhen, überprüft sie alle drei Jahre die Leistungszielkataloge für den betrieblichen und schulischen Teil. Damit soll die schnellere Anpassungsfähigkeit an den Wandel in der Arbeitswelt gewährleistet werden.

Frage 6: Sind Sie mit dieser Neuerung und der Zuständigkeit der schweizerischen Prüfungskommission einverstanden?

7. Teil C: Systematik der Prüfungselemente

Teil C gibt einen Überblick zu den Prüfungen im B- und E-Profil sowie über die Prüfungsmodalitäten. Die Projektleitung erachtet diesen Teil als notwendig, weil im gleichen Reglement zwei Ausbildungsprofile mit teilweise unterschiedlichen Prüfungen geregelt werden. Teil C soll die Transparenz über die Prüfungen im B- und E-Profil erhöhen.

Frage 7: Ist dieser Teil C aus Ihrer Sicht notwendig?

8. Berufsmaturität kaufmännischer Richtung

Der Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität, kaufmännische Richtung, übernimmt die Struktur des Rahmenlehrplans vom 22. Februar 2001 für die andern drei Richtungen. Er berücksichtigt die Lernbereiche mit allgemeinbildenden Inhalten des E-Profiles und des Rahmenlehrplans für die schweizerischen Handelsmittelschulen. Primär ist er auf die Studierfähigkeit der Kaufleute und Handelsdiplomandinnen und -diplomanden an den Fachhochschulen Wirtschaft ausgerichtet. Diese Berufsmaturitätsrichtung soll aber auch für andere Grundbildungen, die nahe dem kaufmännischen Berufsfeld sind, oder für sog. Zwitterberufe realisierbar sein. Den Entwurf zum Rahmenlehrplan finden Sie ebenfalls auf der BBT-Homepage (www.bbt.admin.ch).

Frage 8: Sind Sie mit der im Rahmenlehrplan aufgezeigten erweiterten Allgemeinbildung einverstanden? ▼

Die SVB-Kommission Ausbildungsvorschriften hat dem BBT bis Ende August 2002 eine Stellungnahme einzureichen. Wer einen Beitrag dazu leisten möchte, melde sich bitte umgehend bei der Präsidentin dieser Kommission, Eveline Niederer-Achermann, Berufs- und Studienberatung, Steinwiesstrasse 2, 8032 Zürich, Tel. 01 257 20 71, Fax 01 257 20 80, eveline.niederer@bid.zh.ch